

Schwimm Club Osnabrück 04 e.V.



Satzung

Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück: VR 3303
Steuernummer: 66/270/10066

Satzung
des Schwimm Club Osnabrück 04 e.V.
(SCO 04)
-Fassung vom 19.03.2010-



§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schwimm Club Osnabrück 04 (SCO 04) e.V. und seinen Sitz in Osnabrück. Er ist am 28. April 2004 durch Verschmelzung entstanden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Osnabrück eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist,
 - a) Sport jeder Art, insbesondere den Schwimmsport zu betreiben
 - b) den Schwimmsport als Wettkampfsport zu betreiben und zu fördern
 - c) die Jugendförderung
 - d) den Gemeinschaftssinn zu pflegen.
2. Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral
3. Der Verein ist Mitglied des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. und durch diesen dem Deutschen Schwimmverband angeschlossen.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
2. Ehrenamtlichkeit
 - 2.1 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen jeglicher Art an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
 - 2.2 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
 - 2.3 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
 - 2.4 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch diese vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der übergeordneten Verbände geregelt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
 - b) Jugendliche von 16 Jahre bis 18 Jahre
 - c) Erwachsene über 18 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind
 - a) alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben,
 - b) Erziehungsberechtigte mit insgesamt 1 Stimme als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen ohne Rücksicht auf deren Anzahl.
3. Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereines werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt (Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.)
 - c) durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Clubs anzuerkennen und zu befolgen;
- b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und alle Veranstaltungen zu besuchen nach Maßgabe der dazu getroffenen Bestimmungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportlichen Leiter
 - e) dem Jugendwart
2. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 15. Lebensjahr vollendet haben. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister und Sportlicher Leiter müssen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr vollendet haben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss jährlich in den ersten 3 Monaten des Kalendervierteljahres stattfinden. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) die Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - b) den Bericht des Vorstandes
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Neuwahl des Vorstandes
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
3. Beschlussfassung
 - a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b) Zu Beschlüssen, die eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Protokollierung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem von der Mitgliederversammlung bestimmtem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. Sie wird durch den Jugendwart geleitet und ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

§12 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen bei den Wettkampfschwimmern Kostenanteile, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Osnabrück und ist hier nur unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden.

